

Satzung der Projektgruppe Olgäle2012 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Projektgruppe Olgäle2012 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-West und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele und Aufgaben der Projektgruppe

Die Projektgruppe Olgäle2012 e. V. ist ein Zusammenschluss bürgerschaftlich engagierter Menschen, die als Ziel die Schaffung und Weiterentwicklung eines lebendigen und innovativen Wohnquartiers auf dem Areal des ehemaligen Olgahospitals im Sinne ihrer Grundsatzpositionen verfolgen.

Wichtige Anliegen sind hierbei vor allem:

- die Organisation der Bürger/Innen-Beteiligung bei der Planung, Errichtung und Weiterentwicklung des Wohnquartiers;
- die Förderung der Entstehung gemeinschaftlicher, selbstorganisierter Wohnprojekte;
- die Entwicklung und Förderung des Gemeinschaftslebens, insbesondere durch Förderung des interkulturellen Zusammenlebens im Stadtbezirk
- die Schaffung und Förderung einer sozialen, kulturellen und ökologischen Infrastruktur;
- die aktive Zusammenarbeit mit den politischen Entscheidungsgremien und der Stadtverwaltung;
- die Aufarbeitung der Erfahrungen und die Weitergabe der daraus gewonnenen Erkenntnisse.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Die Projektgruppe Olgäle2012 e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder der Projektgruppe Olgäle2012 e. V. können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und regelmäßig Beiträge zahlen. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5.2 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- 5.4 Im Falle einer Nichtaufnahme oder eines Ausschlusses berät und beschließt die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag der betroffenen Person. Diese ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Projektgruppe Olgäle2012 e. V..

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- b. Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfberichts
- d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über Ausschluss oder strittige Aufnahme von Mitgliedern
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied mündlich oder schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Anträge über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern: insbesondere zwei Sprecher/innen, und eine/n Schatzmeister/in. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes notwendig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so arbeitet der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung in der verbleibenden Besetzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er regelt seine Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat die Aufgaben, den Verein zu vertreten, die Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzubereiten, zu moderieren und die Umsetzung der Beschlüsse zu koordinieren sowie die laufenden Geschäfte gewissenhaft zu führen.

§ 10 Kassenprüfung

Der/die Schatzmeister/in berichtet bei der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Kassenstandes und über die Zahl der Mitglieder. Die Kassenprüfer/innen geben in der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Verein Aktive Behinderte Stuttgart und Umgebung e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 3 zu verwenden.

Stuttgart, den 21. März 2016